

Bevor Sie den Versicherungsantrag ausfüllen und die darin gestellten Fragen beantworten, lesen Sie bitte aufmerksam diese Belehrung über die Folgen falscher oder unvollständiger Beantwortung.

Folgen falscher/unvollständiger Angaben vor Vertragsschluss (Anzeigepflichtverletzung); Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG:

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Fragen, die wir Ihnen in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag in Textform stellen – d. h., nicht nur in Papierform, sondern z. B. auch per E-Mail –, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Soll eine andere Person versichert werden (siehe Antrag: „Versicherte Person“), so ist auch diese verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und die Richtigkeit und Vollständigkeit mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Eine Ausnahme gilt hier, wenn Sie als volljähriges Kind den Versicherungsvertrag auf das Leben eines eigenen Elternteils als versicherte Person abschließen, die Versicherungssumme den Betrag von € 10.000,00 nicht übersteigt und Sie den Tarif ohne Gesundheitsbestätigung (siehe Antrag: „Tarif mit Wartezeit“) wählen. In diesem Fall muss der Elternteil den Antrag nicht mit unterschreiben. Sie als Versicherungsnehmer bleiben aber auch dann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich.

Wir sind auf Ihre Angaben (und auf die einer abweichend versicherten Person) angewiesen, damit wir das zu versichernde Risiko richtig einschätzen können.

Bei Verletzung dieser Pflicht ergeben sich – abhängig vom Grad Ihres Verschuldens – die folgenden Rechtsfolgen:

1. RÜCKTRITTSRECHT; VERLUST DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen, wie z. B. zu einem höheren Beitrag oder mit eingeschränkten Versicherungsleistungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Falle unseres Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich

war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß Nummer 18 der Bedingungen des Versicherungsvertrages. Die Versicherungsbeiträge stehen uns bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

2. KÜNDIGUNGSRECHT; VERTRAGSANPASSUNG

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen, wie zum Beispiel mit einem höheren Beitrag oder mit eingeschränkten Versicherungsleistungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe der Nummer 19 der Bedingungen des Versicherungsvertrages in einen beitragsfreien Vertrag um. Die Beitragsfreiheit kann dazu führen, dass Sie, je nach dem zum Zeitpunkt der Beitragsfreiheit berechneten Rückkaufswert, den Versicherungsschutz verlieren oder nur einen geringeren Versicherungsschutz erhalten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen, wie zum Beispiel mit einem höheren Beitrag oder mit eingeschränkten Versicherungsleistungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Eine Vertragsänderung kann dazu führen, dass Sie unter Umständen den Versicherungsschutz verlieren oder nur einen geringeren Versicherungsschutz erhalten.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen;
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

4. WEITERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

5. ANFECHTUNG

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

6. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, und der Vertragsanpassung für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

*Wirtschaftlich Berechtigter: Diese Angaben müssen wir als Verantwortliche nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erheben. Wirtschaftlich Berechtigter ist derjenige, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Kunde, hier der Versicherungsnehmer, letztlich steht. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist der Umstand, wem die eingesetzten Vermögenswerte (das, was für die Versicherung bezahlt wird) wirtschaftlich zuzuordnen sind oder wer anderes als der Kunde das Geschäft eigentlich veranlasst hat (damit nicht gemeint ist die Stellvertretung, also die Vornahme des Geschäfts als bloßer Bevollmächtigter für einen anderen, sondern es geht nur um Fälle, wo ein anderer als der Kunde hinter dem Geschäft steht).